

Verbandsgemeinde Prüm

27. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik
in der Ortsgemeinde Wallersheim

Begründung + Umweltbericht

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Juni 2025



Antragsteller:

WES Green GmbH

Europa-Allee 6

54343 Föhren

Bearbeiter:

Martin Seibert



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis.....	II
Teil 1: Städtebau	1
1.1 Vorbemerkungen.....	1
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.....	5
1.4 Verfahren	7
1.5 Planungsgrundlagen.....	8
1.6 Plankonzeption	12
1.7 Städtebauliche Konzeption	13
1.8 Städtebauliche Auswirkungen.....	14
1.9 Erschließung	14
1.10 Auswirkungen auf Nutzungen.....	14
1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	14
1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	14
1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft.....	16
1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	16
1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	17
1.11 Ver- und Entsorgung	17
1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten	18
1.13 Rechtsgrundlagen	20
Teil 2: Umweltbericht	22
Quellenverzeichnis	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot)	1
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm (2004) (Lage der Plangebiets rot markiert).....	11
Abbildung 3: Beispiel einer Ost-West ausgerichteten Freiflächenanlage (a) und einer nach Süden ausgerichteten Freiflächenanlage (b) (Fotos: BGHplan)	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Auszug aus dem Kriterienkatalog der VG Prüm, BGHplan 2020)	3
---	---

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

Die WES Green GmbH, Europa-Allee 6, 54343 Föhren beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark/Freiflächenanlagen) auf der Gemarkung Wallersheim, Verbandsgemeinde Prüm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südwestlich der Ortsgemeinde Wallersheim sowie östlich des Ortsteils Loch und umfasst eine gesamte Fläche ca. 18,72 ha, die geplante Sondergebietsfläche umfasst etwa 10,61 ha und wird zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich eine Kahlschlagfläche einer ehemaligen Baumschule sowie einen Grünstreifen, zwischen der Acker- und Waldfläche.

Folgende Grundstücke werden durch den Geltungsbereich beansprucht:
Gemarkung Wallersheim, Flur 14, Flurstück 4 (tlw.)



Abbildung 1: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot)

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen, mit Außnahme von Anlagen innerhalb eines 200 m Korridors längs von Autobahnen und Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. a und b BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlage im räumlichen funktionalen Zusammenhang mit einem land, forst- oder gartenbaulichen Betrieb (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB), keine Privilegierung nach § 35 BauGB.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarspark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Föderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 30.06.2020 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenergie (Solarsparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z.B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden.

Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Folgende Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

Tabelle 1: Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Auszug aus dem Kriterienkatalog der VG Prüm, BGHplan 2020)

Ausschlussgebiete auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
Flächennutzung und natürliche Ressourcen
<ul style="list-style-type: none"> – Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und bebaute Gewerbegebiete nach FNP Prüm) – Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (übertage) nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für den regionalen Biotoptverbund nach ROP-Entwurf 2014 – Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP-Entwurf 2014 – Waldflächen
Arten- und Biotopschutz
<ul style="list-style-type: none"> – Naturschutzgebiete – Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG
Wasserwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> – Wasserschutzgebiete, Zone I und II – Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
Ausschlussgebiete auf Grund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
Flächennutzung und natürliche Ressourcen
<ul style="list-style-type: none"> – Abstandsflächen von 200 m zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP) <i>Um Naherholungsflächen zu erhalten, unmittelbaren Sichtkontakt für Anwohner im Nahbereich zu vermeiden und zukünftige bauliche Erweiterungsabsichten nicht zu blockieren, werden um Ortslagen pauschale Abstandzonen von 200 m festgelegt.</i> – Abstandsflächen von 50 m zu Außenbereichssiedlungen – Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angabe der Landwirtschaftskammer <i>Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 und ergänzend im Jahr 2016 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Dier sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.</i> – Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) von mindestens 32 (gewichtete mittlere Bodenwertzahl in der VG Prüm); um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten.
Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von bis zu 15 ha und einem Mindestabstand von 2 km zu weiteren Solarparks zugelassen.
- Solarparks mit einer Größe bis zu 20 ha können zugelassen werden, wenn der Mindestabstand zu weiteren Solarparks mindestens 3 km beträgt.
- Insgesamt darf die Gesamtfläche der neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde nicht mehr als ca. 250 ha betragen.
- Anlagen, für die der FNP bereits fortgeschrieben ist bzw. der Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des FNP gefasst ist, bleiben bei der angestrebten Zielgröße für neue Solarparks von insgesamt ca. 250 ha unberücksichtigt

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition und Siedlungsabstände aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.10.2).

Eine Deckelung des Gesamtzubaus für das Verbandsgemeindegebiet begrenzt zum einen den Zubau auf ein erforderliches und verträgliches Maß, zum anderen wird eine ungleichmäßige Verteilung von Anlagen im Verbandsgemeindegebiet verhindert.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wird auf 250 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,5 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (46.558 ha) sowie ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (23.328 ha).

Für die Ortsgemeinde Wallersheim ergibt sich aus diesen Kriterien eine Suchkulisse für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konflikträchtigkeit eines Standortes.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom VG-Rat beschlossenen Kriterien gemäß dem Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vollständig. Die Flächenkulisse überlagert und überschreitet folgende Ausschlusskriterien:

- Im Bereich der Kahlschlagfläche handelt es sich um sehr hochwertige Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2010 und 2016)
- Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ertragsmesszahl von ≥ 32 (Flächengewichteteres Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Die Überlagerung mit den Ausschlusskriterien lässt sich fachlich begründen und stellen daher keinen Widerspruch zu den im Steuerungsrahmen festgelegten Kriterien dar.

Die Lage des Plangebietes im Bereich der Kahlschlagfläche und damit im Bereich der nach Angaben der Landwirtschaftskammer sehr hochwertigen Flächen sowie der landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl von ≥ 32 wird durch die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (09.05.2022) begründet.

Die ehemalige Baumschulfläche weist zwar eine höhere Ertragsmesszahl als die umliegenden Ackerflächen auf, es ist jedoch davon auszugehen, dass es mehrere Jahre dauern wird, bis diese Fläche wieder wirtschaftlich genutzt werden kann und dann vergleichbare Erträge wie die umliegenden Ackerflächen erzielt. Durch die Verlagerung in diesen Bereich wird der tatsächliche Entzug von derzeit bewirtschafteten Ackerflächen reduziert.

Durch diese Verlagerung in den Bereich der ehemaligen Baumschule wird auch der zulässige Arrondierungsfaktor von 25 % um ca. 9 % überschritten (33,8 %). Auch hier gilt die oben angeführte Argumentation, dass durch die Verlagerung von den nördlich gelegenen Ackerflächen nach Süden der Verlust an derzeit bewirtschafteter Ackerfläche reduziert werden kann.

Die o.g. Planungsvariante führt somit zu einer Reduzierung des Flächenentzuges von tatsächlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat Wallersheim seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPIG durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2022 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Bei der Prüfung vorliegenden Flächenkulisse wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen auf die hier vorliegende Lage angepasst.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm fasst die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm das Ergebnis wie folgt zusammen:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u. a. mögliche Blendwirkungen auszuschließen.
2. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Prüm „Erneuerbare Energien“ enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen.
3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis).
4. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.
5. Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
6. Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.
7. Die wasserschutzfachlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen und entsprechend mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.
8. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden.
9. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.
10. Dem Stellenwert der Fläche in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektrealisierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebiets in die umgebende Landschaft gelegt werden.
11. Die Auflagen des Landesbetriebs Mobilität sowie des Forstamts sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten.
12. Es wird empfohlen, die Verschiebung der Anlage auf das Gelände der ehemaligen Baumschule zu prüfen.

Die Kreisverwaltung weist außerdem darauf hin, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird im weiteren Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

1.4 Verfahren

In seiner Sitzung vom __. __. ___ hat der Verbandsgemeinderat über das Vorhaben beraten und die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 5 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom __. __. ___ bis einschließlich __. __. ___ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom __. __. ___ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __. __. ___ gebeten.

In seiner Sitzung vom __. __. ___ hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __. __. ___ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __. __. ___ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __. __. ___ bis einschließlich __. __. ___ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom __. __. ___ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.5 Planungsgrundlagen

Regionale Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone -Landschaftsschutzgebiet	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein das FFH-Gebiet „Schönecker Schweiz“ (FFH-7000-043) befindet sich westlich des Plangebiets in einer Entfernung von etwa 1,64 km
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster RLP	nein
Landesweiter Biotopverbund gemäß LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	ja
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume gemäß LEP IV / LRP 2009	ja , angrenzend an den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum 22 Vulkaneifel
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume gemäß LRP 2009	nein

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gemäß ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein entlang des östlichen Randbereichs verläuft der Gebietswanderweg <i>Prümer Landtouren 3</i>
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	ja nordöstlich des Plangebiets liegt der Aussichtspunkt am „Weißkreuz“, von dem die PV-FFA großflächig einsehbar sein wird. Lt. LRP 2009 sind allerdings keine markanten Aussichtspunkte betroffen.
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	ja , nach dem ROP85 liegen „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ vor. Eine Überplanung dieser Flächen ist lt. Stellungnahme der LWK (03.05.2023) allerdings gegenüber dem Entzug weiterer Ackerflächen vorzuziehen. nein , nach dem ROPneu (Entwurf 2014 u. 2024)
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	ja
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 32	ja , BWZ 38-43
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe gemäß ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	nein , nach ROP85 nein , nach ROPneu (Entwurf 2014 u. 2024)

Vorranggebiet Rohstoffabbau gemäß ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	nein , nach ROP85 angrenzend nein , nach ROPneu (2014 u. 2024)
Vorranggebiet Forstwirtschaft gemäß ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014 und 2024)	nein , nach ROP85 angrenzend nein , nach ROPneu (2014 u. 2024). Nach ROPneu 2014 an- grenzend
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	ja , Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich in der Zone IIIB des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Schönecken – Nr. 255“ (Num- mer 405203015).
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilstreichebung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPIG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan der VG Prüm** mit integriertem Landschaftsplan (12/2004) ist das Gebiet als

- Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken),

- als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mindestens 5 % Anteil (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) (im Norden),
- sowie als Fläche zur Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugw. auf Trocken-/Feuchtstandorten), Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz, Brachen) (entlang des im Nordwesten angrenzenden Wirtschaftswegs) dargestellt (siehe Abbildung 2).

Unmittelbar östlich bis südöstlich grenzen Waldflächen an das Plangebiet an, mit dem Ziel der starken Anreicherung mit Laubholz (für Ausgleich geeignet).

Nach Norden, Süden und Westen gliedern sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Diese weisen ein ähnliches Nutzungsprofil auf, wie es auch im Plangebiet selbst vorzufinden ist.

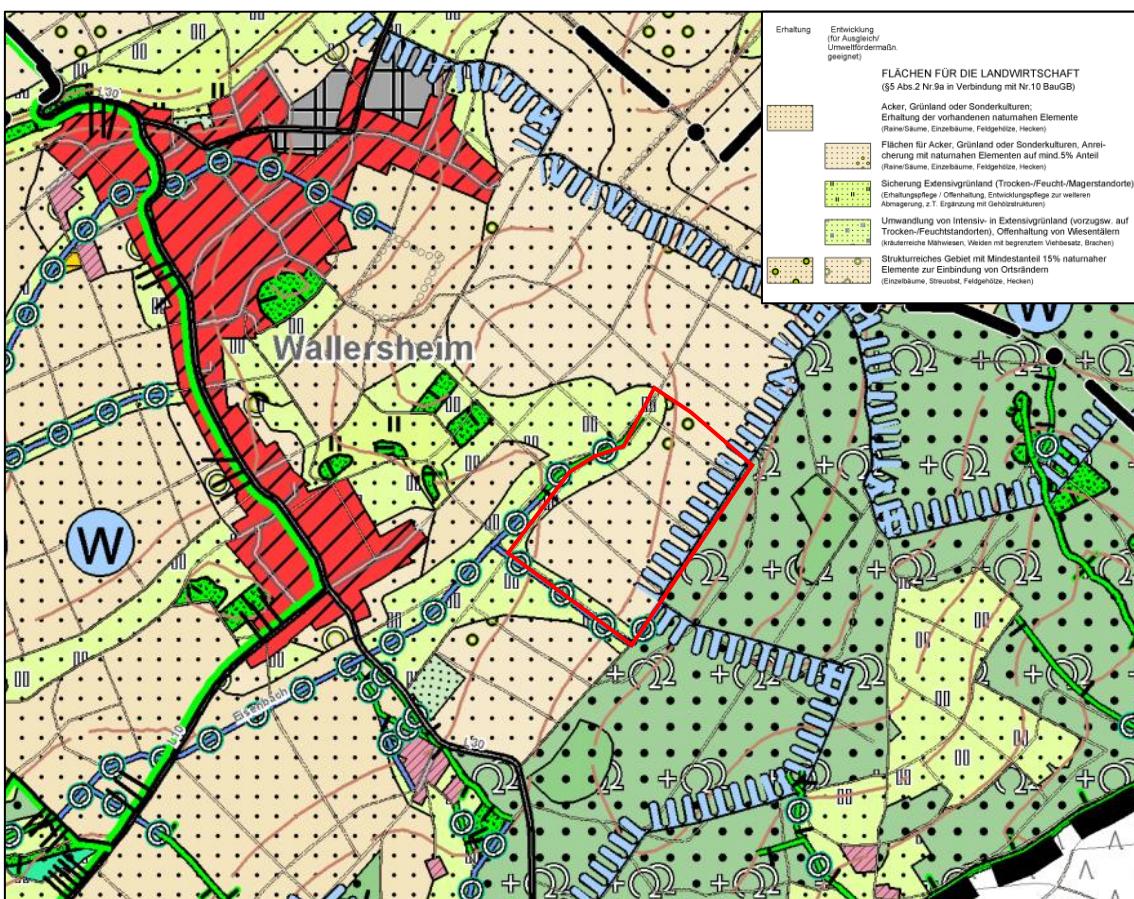


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm (2004) (Lage der Plangebiete rot markiert)

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

1.6 Plankonzeption

Der Photovoltaikanlage wird das herkömmliche Konzept für erdgebundene und aufgeständerte Anlagen zu Grunde gelegt. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, welche wiederum in parallelen Reihen mit südlicher Ausrichtung oder mit Ost-West-Ausrichtung (siehe Abbildung 3) angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Stützwerk aus Metall. Dieses wird von Stützpfeilern getragen, welche in der Regel ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmenfällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Die unversiegelten Flächen sollen als Grünland erhalten bzw. entwickelt und über die Betriebszeit der Anlage gepflegt werden. Kleinere Flächen innerhalb des Anlagengebiets werden z.B. für den Transport der schweren Infrastruktur (Trafo-Stationen, ggf. Batteriespeicher) als geschotterte Wege ausgebaut. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigung im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.



Abbildung 3: Beispiel einer Ost-West ausgerichteten Freiflächenanlage (a) und einer nach Süden ausgerichteten Freiflächenanlage (b) (Fotos: BGHplan)

1.7 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Einrichtungen (Trafostation in Kompaktbauweise, Energiespeicher) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Wald, Bäume und Sträucher vorhanden ist oder Wanderwege vorbeiführen, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

1.8 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche größtenteils auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.9 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen, das über einen Landwirtschaftsweg (Einfahrt zum Sportplatz der Gemeinde Wallersheim) an die Landesstraße L 30 (Kopper Straße) angebunden ist. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. ausgeführt als unbefestigte Wege mit wassergebundener Decke.

1.10 Auswirkungen auf Nutzungen

1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgen, das über einen Wirtschaftsweg (Zufahrt zum Sportplatz der Gemeinde Wallersheim) an die Landesstraße L 30 angebunden ist. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht erforderlich. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf gelegentliche Kontrollen der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist dem Landesbetrieb Mobilität vor Baubeginn eine Detailplanung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch das Vorhaben werden insgesamt ca. 18,72 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF) überplant, wovon 10,6 ha in ein Sondergebiet Photovoltaik überführt werden. Bei den restlichen rd. 8,12 ha handelt es sich um eine Maßnahmenfläche für den Naturschutz sowie Flächen für die Anpflanzung.

Die gesamte LNF der Gemarkung Wallersheim beläuft sich auf 685 ha, wobei 188 ha auf Ackerland entfallen. Insgesamt werden durch das Vorhaben 3,3 % der gesamten Ackerflächen der Gemarkung Wallersheim in Anspruch genommen. Damit werden die zulässigen Grenzwerte des *Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht* eingehalten.

Demnach sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei einer Überschreitung von 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen wird.

Die Ackerzahl der betroffenen Fläche liegt zwischen 27 und 35 Punkten, wobei das flächen-gewichtete Mittel bei 32,22 Punkten liegt. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Wallersheim liegt bei 36.

Bei den Ackerzahlen liegen die höchsten Werte im Bereich der Kahlschlagfläche der ehemaligen Baumschule. Die Fläche steht derzeit nicht für eine ackerbauliche oder allgemein landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Eine Wiederherrichtung der Fläche - damit sie wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann - würde mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Um möglichst wenig Fläche aus der aktiven Bewirtschaftung zu nehmen, wurde daher die Planung von den derzeit aktiv bewirtschafteten Flächen mit vergleichsweise geringerer Ackerzahl als im Bereich der Kahlschlagflächen in den Bereich der Kahlschlagflächen verlagert.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Durch das Planvorhaben werden keine landwirtschaftlichen Wee überplant. Das bestehenden Wirtschaftswegenetz bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung und Funktion erhalten.

Weitere Wegeparzellen o.ä. Verkehrsflächen werden nicht zugunsten der Planung nicht aus ihrer Funktion heraus genommen. Für die Erschließung des Solarparks wird ausschließlich auf bestehende Wirtschaftswege zurückgegriffen. Lediglich während der Bauphase ist eine verstärkte Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege erforderlich. Während des Betriebs des Solarparks beschränkt sich die Nutzung des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen im Wesentlichen über eine Fernanbindung der Solaranlage. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes durch die Nutzung der Flächen als Solarpark ist daher nicht zu erwarten.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund, dass der weitaus überwiegende Teil der im Rahmen des von der VG beschlossenen Kriterienkatalog für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt, bedarf es einer besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Um die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe durch die Vorhaben zu ermitteln, wurde die landwirtschaftliche Situation näher betrachtet.

Ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.

1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Im Osten/Südosten grenzen außerhalb des Geltungsbereiches Waldfächen an, die vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft (ROPneu Entwurf 2024) festgelegt sind. Der Abstand des Sondergebietes zum Waldrand beträgt im Mittel mehr als 35 m. Im Südwesten befindet sich zudem eine Baumreihe in einem Abstand von ca. 170 m zum Sondergebiet.

Die tatsächliche Lage der baulichen Anlagen sowie die Abstände zu den angrenzenden Waldbeständen werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung abschließend festgelegt. Die daraus resultierende Verschattung und die damit einhergehende Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers.

Nachteilige Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Empfohlen wird eine Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abzuschließen.

1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Die GDKE stuft die Fläche in ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (03.05.2022) als archäologische Verdachtsfläche ein (neolithische Fundstelle). Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist das Plangebiet durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) zu untersuchen. Die Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der GDKE unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben zur weiteren Bewertung der Gegebenheiten. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP in den Gebieten auftreten. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen generell zu beachten.

1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Plangebiet sind gem. dem FNP der VG Prüm (2004) keine Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sowie Elektrizitätsleitungen über 100 kV oder unterirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt.

Weiterhin könnte in der Luftbildauswertung sowie im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung keine oberirdische Versorgungsleitung über oder im unmittelbaren Umfeld um das Plangebiet nachgewiesen werden.

Über weitere Versorgungsleitungen im Plangebiet liegend derzeit keine weitergehenden Informationen vor.

1.11 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Be seitigung des Abwassers umfasst nach Abs. 2 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickeren von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen Lücken von min. 2 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt wo es de zentral versickern kann.

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4 % der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu mind. 96 % unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasser durchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes.
Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-kV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich – außerhalb eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) – keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen aktuell der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Prüm einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, welcher einer VG-weiten Alternativenprüfung entspricht. Da es sich hier zunächst um eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Wallersheim handelt, ist auch die hier durchzuführende Alternativenprüfung auf den Bereich der Gemarkung Wallersheim zu beschränken.

Unter Anwendung der im Steuerungsrahmen für PV-FFA festgelegten Kriterien (siehe Tabelle 1) verbleiben im Bereich der Gemarkung Wallersheim verschiedene Potenzialflächen, die sich als geeignete Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit vergleichbaren Auswirkungen auf die raumstrukturellen Belange sowie die Umweltschutzzüge erweisen.

In der Entscheidung vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 führt das OVG Schleswig-Holstein folgendes aus:

„(...) 3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von „förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – ins-

besondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.“

Im Prozess der Erarbeitung des Steuerungsrahmens zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-FFA hat der Verbandsgemeinderat die im Beschluss der OVG Schleswig-Holstein geforderten objektiven Kriterien unter Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher – für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevanter – Belange beschlossen. Hierbei hat sich eine Flächenkulisse über das gesamte Gebiet der VG-Prüm und damit für die OG Wallersheim ergeben, in der die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich gewollt ist und unter Berücksichtigung der von der VG festgelegten Kriterien in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung spezifiziert werden soll. Somit wurde das gesamte Ortsgemeindegebiet unter Berücksichtigung objektiver Kriterien auf mögliche Alternativstandorte hin geprüft.

Die Photovoltaiknutzung ist naturgemäß nicht an spezielle Standortbedingungen geknüpft, sondern prinzipiell im gesamten Raum bzw. Gebiet der OG realisierbar. Ein gegenteiliges Beispiel ist z.B. die Wasserkraft, die an ein geeignetes Gewässer gebunden ist. Bei der Photovoltaik sind es hingegen entgegenstehende Nutzungen oder Belange, weshalb sich bestimmte Standorte nicht eignen. Die für die Umsetzung großflächiger PV-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte konzentrieren sich, neben zivilen und militärischen Konversionsflächen, in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier ergeben sich in den meisten Fällen an allen Standorten vergleichbare Konflikte mit sonstigen Belangen und Schutzgütern, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich im Vergleich zu dem hier dargestellten Sondergebiet eindeutig vorzugswürdigere Flächen innerhalb des OG-Gebietes ergeben. Vielmehr werden sich immer mehrere „Alternativen“ ergeben, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind.

Mit Blick auf die OG Wallersheim ergeben sich, auch unter Beachtung der beschlossenen Standortkonzeption, eine Vielzahl möglicher Standorte zur Umsetzung von PV-FFA. Diese Bereiche zeigen die bevorzugten Flächen für die Nutzung der Photovoltaik über das gesamte OG-Gebiet hinweg auf, die gleichermaßen für die Nutzung geeignet sind.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es jedoch auch erforderlich, an anderen geeigneten Standorten Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher stellt sich grundsätzlich nicht die Frage, ob es für dieses Vorhaben alternative, vergleichbare Standorte gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Ziel der Standortkonzeption der VG Prüm ist es, diese Potenzialflächen über abgestimmte Ausschlusskriterien im Verbandsgemeindegebiet einzuschränken.

1.13 Rechtsgrundlagen

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
12. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHD**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
15. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Die Rechtsgrundlagen werden zur finalen Fassung in der zur Zeit geltenden Fassung angegeben.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs- kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Ziel- abweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	<p>Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Kahlschlagfläche einer Baumschule, einer Ackerfläche sowie kleinflächig einer Grünlandfläche.</p> <p>Der südwestliche Teilbereich wird von einer Fettwiese eingenommen. Östlich der Fettwiese schließt sich die Brachfläche einer ehemaligen Baumschule an. Nördlich der Fettwiese und der Brachfläche schließt sich ein intensiv genutzter Acker an. Das Offenland im direkten Umfeld wird ebenfalls landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Das Plangebiet wird im Westen von einem Wirtschaftsweg begrenzt, der von einer Baumhecke gesäumt wird. Im Osten und Südosten grenzen Waldflächen an das Plangebiet an. Im Süden/Südwesten befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m eine einreihige Baumreihe.</p> <p>Der Boden im Bereich der Kahlschlagfläche weist starke Bearbeitungsspuren in Form von Abgrabungen, Aufschüttungen und tiefen Fahrspuren auf.</p> <p>Im Plangebiet wurden <u>keine</u> pauschal geschützten Biotoptypen gemäß Biotoptypenkartierung kartiert.</p>	o

Umweltziele	<p>LEP IV: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz. Es liegt teilweise innerhalb eines landesweiten bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum und grenzt an einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft an.</p> <p>ROP1985: Lage innerhalb eines Vorranggebiets mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (ROP85 Z 5.2.1). Zudem liegt es innerhalb eines zur Planung festgelegten Wasserschutzgebiets.</p> <p>Entwurf des ROPneu (2014): das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasser; es grenzt an sowohl ein Vorranggebiet als auch ab ein Vorbehaltungsgebiet Forstwirtschaft an, weiterhin grenzen ein Vorbehaltungsgebiet Regionaler Biotoptverbund als auch ein Vorbehaltungsgebiet Erholung und Tourismus an das Plangebiet an</p> <p>Entwurf des ROPneu (2024): das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebiets Grundwasser; es grenzt an die Vorbehaltungsgebiete für die Forstwirtschaft, des Regionalen Biotoptverbunds sowie für Erholung und Tourismus an</p> <p>FNP mit integriertem LP der VG Prüm (2004): Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Prüm mit integriertem Landschaftsplan ist das Gebiet als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken), – als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mindestens 5 % Anteil (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) (im Norden), – sowie als Fläche zur Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugw. auf Trocken-/Feuchtstandorten), Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz, Brachen) (entlang des im Nordwesten angrenzenden Wirtschaftswegs) dargestellt. 	o
-------------	--	---

	<p>Unmittelbar östlich bis südöstlich grenzen Waldflächen an das Plangebiet an, mit dem Ziel der starken Anreicherung mit Laubholz (gem. FNP der VG Prüm ist die Fläche für den Ausgleich geeignet).</p> <p>Nach Norden, Süden und Westen gliedern sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p>	
Schutzgebiete	<p>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Schönecken – Nr. 255 (öffentliche Wasserversorgung) – abgelaufen – im Entwurf.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines genteknikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG.</p> <p>Weitere Schutzgebiete (NSG, NP, LSG, ND, LB, VSG, FFH) befinden sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld des Plangebietes.</p>	+
Menschen	<p>Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren. Die Auswirkungen beschränken sich deshalb auf die Sichtbarkeit der Anlage sowie den Erholungswert des Plangebietes.</p> <p>Durch die vorhandene Waldfläche sowie die angrenzenden Gehölzstreifen und die geplante randliche Eingrünung mit Heckenpflanzungen/Gehölzstreifen wird die Einsehbarkeit minimiert.</p>	+

Tiere und Pflanzen	<p>Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet werden soll, wird derzeit überwiegend als Acker- und Grünland genutzt. Laut LANIS befinden sich keine Pauschalschutzflächen nach § 30 BNatSchG innerhalb oder im direkten Umfeld des Planvorhabens.</p> <p>Laut Biotoptypenkartierung liegen <u>keine</u> Pauschalschutzflächen nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG vor.</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Offenlandcharakters sowie der an das Plangebiet angrenzenden Wald- und Gehölzflächen ist vor allem mit Arten des Offenlandes (z.B. Feldlerche, Feldhase) bzw. mit Arten, die die angrenzenden Waldränder als Leitstruktur oder Jagdhabitat nutzen (Fledermäuse), zu rechnen.</p> <p>Lt. dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz (LfU) sowie der Arten-Analyse Rheinland-Pfalz liegen im Plangebiet keine Hinweise auf streng geschützte oder gefährdete Arten im Plangebiet vor (Stand 27.03.2025).</p> <p><i>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei wurden ein Brutpaar des Wiesenpiepers und zwei Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</i></p> <p>Durch die Planung werden im Gebiet eine landwirtschaftliche Ackernutzung sowie die Brachfläche einer ehemaligen Baumschule in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.</p>	-
--------------------	---	---

Boden	<p>Das Plangebiet wird durch zwei Bodengroßlandschaften in eine westliche und östliche Teilfläche gegliedert. Die westliche Teilfläche ist durch einen hohen Anteil an carbonatischen Gestein geprägt, die östliche Teilfläche durch Ton- und Schliffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, teilweise im Wechsel mit Lösslehm. Innerhalb der Planflächen liegen überwiegend Böden mit solifluidalen Sedimenten vor. Punktuelle entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs liegen Böden aus fluvitialem Sedimenten vor.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes haben sich überwiegend Braunerden ausgebildet.</p> <p>Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung (sowohl durch die Acker-/Grünlandnutzung als auch die Nutzung als Baumschule) geprägt und die Bodenfunktionen (Regelungs- und Speicherfunktionen für Stoff- und Wasserkreislauf; Lebensgrundlage- und Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) sind entsprechend beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Grünland ohne den Einsatz von Düngemittel und Pestiziden verbessern und regenerieren sich nach und nach alle Bodenfunktionen einschließlich der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf maximal 4 % der Fläche begrenzt.</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich. Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	+
-------	--	---

Fläche	<p>Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 besagt, dass bis zum Jahr 2020 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2015 noch bei 66 ha pro Tag. „Mit einer täglichen Flächenneuinanspruchnahme von weniger als 1,5 ha (0,6 ha im Jahr 2014) hat Rheinland-Pfalz bereits seit dem Jahr 2009 als eines der wenigen Flächenländer den auf die einzelnen Bundesländer umgelegten Flächensparzielwert des Bundes erreicht“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RLP).</p> <p>Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 10,61 ha statt.</p> <p>Die Landesregierung hat im Landessolargesetz (LSolarG) einen jährlichen Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung als Ziel beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar, u.a. auch Freiflächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. In der Gesamtbetrachtung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher nicht vermeidbar. Unabhängig davon bedarf es an erster Stelle auch des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Dies ist im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann der Bedarf an Freiflächen in einem gewissen Umfang reduziert werden.</p> <p>Die Fläche wurde anhand des Kriterienkatalogs der VG Prüm für eine raumverträgliche Auswahl von PV-Eignungsflächen ausgewählt.</p> <p>Die Nutzungsänderung stellt keine Verschlechterung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes dar. Es findet nur eine geringfügige Versiegelung der Fläche statt, nach Ablauf der PV-Nutzung und Rückbau der Anlage kann die Fläche bei Bedarf wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Fläche sollte möglichst effizient und wirtschaftlich genutzt werden, um den Flächenverbrauch zum Ausbau der Solarenergie möglichst gering zu halten. Gleichzeitig sind auch die naturschutzfachlichen Anforderungen, welche mit einem</p>	+
--------	---	---

	<p>höheren Flächenverbrauch (bzgl. GRZ) verbunden sind, zu berücksichtigen. Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und Naturverträglichkeit zu finden.</p>	
Wasser	<p>Das Vorhaben befindet sich vollumfänglich in der Zone IIIB des sich im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Schönecken – Nr. 255“. Das Trinkwasserschutzgebiet befindet sich derzeit noch im Verfahren, sodass zu jetzigen Zeitpunkt keine gültige Rechtsverordnung vorliegt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine Oberflächengewässer (Stillgewässer und Fließgewässer).</p> <p>Das Planvorhaben entwässert vollständig in den in einer Entfernung von etwa 60 m liegenden „Eisenbach“ (Gewässer dritter Ordnung). Dieser umfasst das Flurstück auf drei Seiten, wobei eine Seite vollständig und die anderen beiden Seiten teilweise eingefasst sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Grundwasserlandschaften in einem Übergangsbereich, in dem ein Wechsel von der Einheit der devonischen Kalksteine (in dem Bereich der durch die Bodengroßlandschaft „hohen Anteilen an carbonatischen Gestein“ geprägt ist) hin zu den devonischen Schiefern und Grauwacken (in dem Bereich der Bodengroßlandschaft die durch „Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacken“ geprägt ist) stattfindet.</p> <p>Die Einstufung des Oberen Grundwasserleiters hinsichtlich der Durchlässigkeit ist für das Plangebiet überwiegend mit hoch (<1E-3 bis 1E-2 m/s) angegeben. Im südöstlichen Randbereich entlang der Waldgrenze liegt die Durchlässigkeit bei gering bis äußerst gering (<= 1E-5 m/s).</p> <p>Die Grundwassererneubildung liegt bei 137 bis 186 mm/a.</p> <p>In Bezug auf die Sturzflutgefährdung bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (SRI7, 1 Std.)¹ sind vor allem im Bereich der Kahlschlagfläche (AT1) sowie im Nördlichen Randbereich des Plangebietes Wassertiefen von 10 bis <30 cm zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Starkregenereignisses würde das anfallende Oberflächenwasser in zwei Abflusskonzentrationen von Ost nach West in den angrenzenden „Eisenbach“ abfließen.</p>	+

¹ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>

Luft/Klima	<p>Das gesamte Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan der VG Prüm (1995) - Karte 09 Klima-Luft innerhalb eines Bereiches mit offenlandbetontem Klima, das als Kaltluftentstehungsgebiet fungiert. Das Plangebiet ist von Osten nach Süden von Waldflächen umgeben, die aufgrund ihres waldbetonen Klimas als Frischluftentstehungsgebiet fungieren. Entlang des nordwestlich des Plangebietes verlaufenden Eisenbaches befindet sich eine Kaltluftabflussrinne, die unweit des Plangebietes in ein Kaltluftentstehungsgebiet mündet.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist als windexponierte Fläche mit der Hauptwindrichtung NW W SW dargestellt.</p> <p>Im Rahmen des Klimawandels ist mit der Zunahme lokaler Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Durch die Überstellung mit Modulen wird der Boden in Bereichen beschattet. Der Boden wird sich in Folge dessen weniger stark erwärmen und vor Austrocknung geschützt. Die geschlossene Vegetationsdecke schützt den Boden bei starken Niederschlagsereignissen vor Erosion.</p> <p>Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.</p>	+
------------	--	---

Landschaftsbild	<p>Das Planvorhaben liegt vollumfänglich in der Großlandschaft Osteifel und hier in der Naturräumlichen Einheit <i>Prümmer Kalkmulde</i> (276.91).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gut geeignetem Gebiet.</p> <p>Laut Karte 10 Landschaftsbild / Erholung des Landschaftsplan der VG Prüm (1996) liegt das Plangebiet vollständig in einer Mulde mit großflächigem Grünland/Mischwald/Gehölzstrukturen <5 />10 %; als Entwicklungsziel wird die Entwicklung von Offenland mit >5 % Gehölzstrukturen bzw. kleinflächiger Mischwald (tolerabel) benannt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der VG Prüm (2004) mit integriertem Landschaftsplan ist das Plangebiet überwiegend als Acker, Grünland oder Sonderkultur mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente dargestellt. Ausgenommen davon ist im Norden des Planvorhabens eine kleine Teilfläche, die als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 5 % Anteil dargestellt ist. Im westlichen Randbereich des Planvorhabens sowie im Bereich der südlichen Baumreihe ist die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trocken-/Feuchtstandorten (Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiese, Weiden mit begrenztem Viehbesatz, Brachen) dargestellt.</p> <p>Durch die Planung erfolgt eine Umwandlung von intensiv genutztem Acker- und Grünland bzw. einer Kahlschlagfläche in Grünland mit extensiver Pflege.</p> <p>Die Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Randeingrünung auf ein verträgliches Maß beschränken. Die Randeingrünung entspricht dem Entwicklungsziel des Landschaftsplans der VG Prüm.</p>	o
-----------------	--	---

Erholung	<p>Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (Z 5.2.1 lt. ROP85). Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet.</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.</p> <p>Insgesamt wird die Fernwirkung der geplanten PV-FFA voraussichtlich gering sein. Von den umliegenden Ortslagen aus besteht lediglich ein geringer Sichtbezug ins Plangebiet. Innerhalb der relevanten Abstandszonen von 0 – 3 km wird die geplante Solaranlage nur an wenigen Stellen innerhalb bebauter Ortschaften sowie an wenigen Stellen der offenen Feldflur sichtbar sein.</p> <p>Die geringe Einsehbarkeit ist vor allem dadurch begründet, dass die geplante PV-FFA auf drei Seiten (im Westen, im Norden sowie nach Osten) von Waldflächen/Baumreihen begrenzt und eingebunden ist.</p> <p>Von der Planung betroffen wäre der Aussichtspunkt „Weißkreuz“ sowie die Rad- und Wanderwege (Prümer-Land-Tour Nr. 3, Gebietswanderweg Prümer Land Nr. 28 sowie der örtliche Wanderweg der Verbandsgemeinde Prüm Rundweg 2 und 3). Der Aussichtspunkt ist durch eine Grillhütte und als Kreuzungspunkt der o.g. Rad- und Wanderwege stark frequentiert. Darüber hinaus befindet sich am Aussichtspunkt ein Bereich, der eine großräumige akkumulierende Sichtbeziehung zu mehreren Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkung Flingingen. Hiervon betroffen sind auch zwei vorhandene Sitzbänke. Eine entlang des örtlichen Wanderweges am Ostrand des Plangebietes und eine westlich des Plangebietes an einem Wirtschaftsweg, der in die Ortsstraße „Auf der Loch“ mündet. Hier ist ggf. eine Verlegung der Bänke empfohlen.</p> <p>Zur Reduzierung der Sichtbeziehung zwischen dem Aussichtspunkt und der PV-FFA sowie dem örtlichen Wanderweg und der PV-FFA ist am nördlichen und östlichen Rand der PV-FFA eine abschirmende Gehölzpflanzung vorzunehmen.</p>	o
----------	--	---

Kultur- und Sachgü- ter	Innerhalb des Plangebiets und daran angrenzend sind laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier keine Natur- bzw. Kulturdenkmäler vorhanden. Die GDKE stuft die Fläche lt. ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (03.05.2022) als archäologische Verdachtsfläche ein (neolithische Fundstelle). Demnach ist das Plangebiet im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.	o
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.	+
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung	Ohne das geplante Vorhaben würde die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Die derzeitige Brachfläche der ehemaligen Baumschule würde der Sukzession unterliegen, was kurzfristig zu einer Verbuschung der Fläche führen würde. Mittel- bis langfristig würde sich auf der Fläche ein Vorwald entwickeln, wodurch die Habitatqualität für Offenlandarten, insbesondere Feldlerche und Wiesenpieper, abnehmen würde. Um die übergeordneten politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu erreichen, muss der Ausbau, also die Errichtung von Freiflächenanlagen, deutlich zunehmen. Unweigerlich ist es hierfür auch erforderlich, u.a. Freiflächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. Wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht am vorliegenden Standort errichtet, so wird dies dem allgemeinen Zubau der Photovoltaik abgezogen. Folglich werden die Flächen an anderer Stelle beansprucht um die übergeordneten Ziele des Bundes und des Landes zu erreichen.	
Alternativen	siehe Punkt 1.12	
Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Durch das Planvorhaben ist <u>kein</u> FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen.	+

Gesamtbewertung des Eingriffs	Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne starke Umweltkonflikte zu verwirklichen. Aus der Umweltprüfung geht hervor, dass sich aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben. Negative Auswirkungen lassen sich durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränken.	
Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Randliche Eingrünung des Plangebiets mit Gehölzen in versch. Abschnitten • Belassen einer ausreichend großen Lücke (mind. 15 cm) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche • Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Sondergebietsfläche • Ausschluss von Düngemittel und Pestizid-Einsatz innerhalb der Anlage • Minimierung der Versiegelung durch Festsetzung einer Versiegelungs-Obergrenze von 4% • Verwendung Wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze • Planexterne Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche • Planinterne Vermeidungsmaßnahmen für den Wiesenpieper • weitere Untersuchungen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung 	

Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Artenanalyse RLP

<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

Geoportal der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

<https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/geoviewer>

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz,
© GeoBasis-DE / LVerMGeoRP <2022>):

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer):

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)

https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=276.91

Wasserportal RLP:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

1. Landesentwicklungsprogramm (**LEP IV**) (2008)
2. Regionaler Raumordnungsplan Trier (**ROP**) (1985)
3. Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (**ROPneu**) (Entwurf 2014)
4. **Flächennutzungsplan** der VG Gerolstein (2006)
5. **Landschaftsplan** der VG Gerolstein (Entwurf 2023)
6. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
7. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

8. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
9. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
10. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
11. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
12. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).
13. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BlmSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
14. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (GVBl. S. 2240).
15. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
16. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
17. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
18. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
19. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
20. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
21. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).

22. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
23. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
24. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
25. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
26. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm.

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Prüm, den _____

Aloysius Söhngen, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm

Bitburg, den _____

Im Auftrag: _____